Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11169**

18. Wahlperiode 14.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund auch nach 2019 ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In vielen Ballungsräumen, Groß- und Universitätsstädten Deutschlands herrscht ein eklatanter Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Wohnungen, die den Richtlinien für die Erstattung von Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechen, fehlen bundesweit. Die Mieten und Wohnkosten steigen immer schneller. Deshalb finden viele Menschen keinen bezahlbaren Wohnraum mehr. Experten gehen von über vier Millionen fehlenden Sozialwohnungen aus. Es gibt eine Debatte in allen im Bundestag vertretenen Parteien darüber, dass wieder mehr in den sozialen Wohnungsbau und die sozialverträgliche Modernisierung und bedarfsgerechte Anpassung des Mietwohnungsbestandes investiert werden muss. Da jedoch die Zuständigkeit für den sozialen Wohnungsbau nach der Föderalismusreform 2006 allein bei den Ländern liegt, wäre auch nach dem Auslaufen der Entflechtungsmittel im Jahr 2019 keine gezielte, zweckgebundene Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere des sozialen Wohnungsbaus, durch den Bund mehr möglich. Viele Politikerinnen und Politiker, darunter Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks, haben sich für die Fortsetzung der Förderung durch den Bund ausgesprochen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit den Bundesländern Regelungen darüber zu treffen, dass die soziale Wohnraumförderung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zweckgebunden und dauerhaft auch nach dem Jahr 2019 fortgeführt wird, und einen entsprechenden Gesetzesentwurf für eine Grundgesetzänderung vorzulegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 14. Februar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bei der Föderalismusreform 2006 wurde die Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung vom Bund auf die Länder übertragen. Die Bundesländer erhalten nach Artikel 143c des Grundgesetzes als Ausgleich für die entfallenen Finanzhilfen nach Art. 104a Absatz 4 GG alte Fassung Entflechtungsmittel vom Bund, die sie allgemein für die soziale Wohnraumförderung einsetzen können. Seit 2014 ist die Zweckbindung dieser Mittel komplett entfallen. Diese Entflechtungsmittel dürfen nur bis Ende des Jahres 2019 gewährt werden. Danach entfällt die gesetzliche Grundlage für den Bund, um den Ländern zweckgebundene Gelder für die soziale Wohnraumförderung bereit zu stellen.

Bei den im Bundestag vertretenen Parteien besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass verstärkt in die soziale Wohnraumförderung, insbesondere in den sozialen Wohnungsbau investiert werden muss. Dafür bedarf es auch nach 2019 die finanzielle Unterstützung durch den Bund. Erstens sind die Länder allein nicht in der Lage, die enormen finanziellen Lasten zu stemmen. Zweitens wird die alleinige Verantwortungsübertragung an die Länder durch die Föderalismusreform rückblickend parteiübergreifend kritisch bewertet, denn dies hat zu einem enormen Rückgang der Anzahl von Sozialwohnungen geführt. Viele Länder setzen die Mittel nicht für den sozialen Wohnungsbau, noch nicht mal für die soziale Wohnraumförderung im Allgemeinen ein. Die Entflechtungsmittel des Bundes wurden zum Teil für die Fortführung der Eigenheimzulage eingesetzt oder sind im allgemeinen Haushalt verwendet worden.

Die Wiedererlangung der Bundeskompetenz in der sozialen Wohnraumförderung ist auch Voraussetzung dafür, die berechtigten Kritiken an der bisherigen Förderung zu korrigieren – etwa durch eine dauerhafte Belegungsbindung oder der vorrangigen Förderung von öffentlichen und gemeinnützigen Trägern. Ohne eine Grundgesetzänderung verlöre der Bund endgültig die Möglichkeit, Einfluss auf die Förderbedingungen zu nehmen.